



**Luftsportgemeinschaft
Beckum - Oelde - Ahlen e.V.**

SATZUNG

Stand: 02. November 2024





Artikel I Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Luftsportgemeinschaft Beckum-Oelde-Ahlen e. V. (nachfolgend L S G genannt) mit Sitz in Beckum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein kann Mitglied in regionalen und überregionalen Vereinen und Verbänden werden, die gleichgerichtete Ziele verfolgen. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung, mit zwei Drittel Mehrheit. Einzelne Mitglieder können sich in abweichenden, gleichgerichteten Verbänden organisieren. Die Beiträge dazu richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung der angeschlossenen Monosportverbänden.

§ 3

Der Zweck der L S G ist die Förderung des Sports, insbesondere die Pflege und Förderung des Luftsportgedankens im aktiven Luftsport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vereinsflugausbildung, Förderung des Segel- und Motorflugs in all seinen Facetten. Die L S G ist politisch und konfessionell neutral und wird Niemanden wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen. Die L S G verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher verbaler, seelischer oder sexualisierter Art ist. Innerhalb der L S G ist jede militärische oder militärähnliche Betätigung untersagt.

§ 4

Die L S G ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 6

Die Mitglieder der L S G erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der L S G nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile (keine Mitgliedsbeiträge) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück; z.B. zur Verfügung gestellte Werkzeuge und Geräte.

§ 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Artikel II Mitgliedschaft

§ 8

Die L S G besteht aus:

- a. Mitgliedern (aktiv oder passiv)
- b. Zweitmitgliedern (beitragspflichtig und nicht beitragspflichtig)
- c. Ehrenmitgliedern

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.

zu a) Aktive Mitglieder sind solche Personen, die Luftsport in den durch die L S G angebotenen Luftsportarten betreiben. Aktive Mitglieder werden unterschieden in jugendliche und erwachsene Mitglieder. Jugendliche Mitglieder gelten in der Beitragszahlung bis 18 Jahre; ansonsten bis 27 Jahre. Schüler und Studenten, ohne eigenes Einkommen, werden Jugendlichen im Bereich der Beitragszahlung gleichgestellt.

Passive Mitglieder sind solche Personen, die die Ziele der L S G durch Förderung unterstützen.

zu b) Als Zweitmitglieder können solche Personen aufgenommen werden, die bereits aktives Mitglied in einem anderen Verein, der dem gleichen Vereinsverband angehört, sind.

zu c) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Belange der L S G und den Flugsport besonders verdient gemacht haben.

Im Übrigen sehen es die Mitglieder als ihre Aufgabe und Verpflichtung an, sich für die Förderung des Vereinszweckes und Vereinsbetriebes einzusetzen, ferner durch ehrenamtliche Ausbildung und Betreuung des Nachwuchses im Segel- und Motorflug.

§ 9

Die Mitglieder der L S G sind mittelbare Mitglieder eines Luftsportverbandes und über diesem ggfs. mittelbares Mitglied des Deutschen Aero- Clubs e. V.

§ 10

Aufnahmeanträge müssen schriftlich beim Vorstand der L S G eingereicht werden, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 11

Von den aktiven und passiven Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Alle sonstigen Gebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt. Sie wird vom Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und muss unaufgefordert auf eines der Konten der L S G überwiesen werden. Bei Neuaufnahme ist bei Abgabe des unterschriebenen Aufnahmeantrages die Aufnahmegebühr und der Beitrag für das laufende Kalenderjahr fällig. Bei unterjährigem Eintritt berechnet sich der Beitrag nach 1/12 des Gesamtbeitrages pro angefangenen Monat.



§ 12

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen kann. Die Kündigung muss drei Monate vorher schriftlich erfolgen.
- b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- c) durch Tod
- d) durch Auflösung des Vereins

zu b) Der Ausschluss kann erfolgen:

- 1. bei Schädigung des Ansehens und der Interessen der L S G
- 2. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Gefährdung oder Schädigung des Vermögens der LSG.
- 3. bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die im Luftrecht geltenden Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen
- 4. im Falle des § 14. Satz 2.
- 5. aus anderen wichtigen Gründen.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Durch rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Ausschluss ist kein Schadensersatzanspruch jeglicher Art herzuleiten. Gegebenenfalls vorhandene Ansprüche aus § 6 bleiben bestehen.

§ 13

Das ausgeschiedene Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen der L S G. Verpflichtungen gegenüber der L S G bleiben jedoch bestehen, soweit diese aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können.

§ 14

Mitgliedern, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, kann vom Vorstand Wahl- und Stimmrecht sowie Benutzungsrecht der Einrichtungen der L S G entzogen werden. Wer länger als zwölf Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, kann aus der L S G ausgeschlossen werden. Wer trotz Aufforderung bis zum 1.12. des laufenden Kalenderjahres den Beitrag für das laufende Kalenderjahr noch nicht entrichtet hat, wird beim Verband abgemeldet und verliert jeden Versicherungsschutz.



Artikel III Organe

§ 15

Die Organe der L S G sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der L S G. Sie wird jeweils vom Vorstand im 1. Quartal des Jahres einberufen. Die Absendung der schriftlichen Einladung hat mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Tagesordnung ist beizufügen.

§ 17

Der Vorstand kann außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Interessen der L S G verlangen, er muss sie einberufen, wenn aufgrund eines schriftlichen Antrages ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes es verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

§ 18

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresabrechnung
- b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- c) die Beschlussfassung über:
 - 1. Satzungsänderungen
 - 2. Festsetzung und Änderung der Beitragsätze
 - 3. Ausschluss von Mitgliedern
 - 4. Auflösung der L S G.
 - 5. Frei
 - 6. Die Anschaffung und Veräußerung von Gebäuden und Grundstücken.



§ 19

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom 2. Vorsitzenden, oder eine vom Vorstand beauftragte Person, ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens 2 Monate nach der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

§ 20

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 21

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, d.h. als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Stimmberechtigte Mitglieder sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder ab 14 Jahre.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Zweitmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht.

Das passive Mitglied hat kein Stimmrecht in Belangen des Zweckbetriebes.

§ 22

Satzungsänderungen bedürfen der zweidrittel Mehrheit, Auflösung der L S G der dreiviertel Mehrheit.

§ 23

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem technischen Leiter.

Der Vorstand ist umfassend für die Geschäftsführung des Vereins zuständig. Er fasst die Beschlüsse zur Umsetzung dieser Satzung sowie der auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Aufgaben können überdies durch Beschluss des Vorstands insbesondere auf den Geschäftsführer, aber auch auf besondere Vertreter im Rahmen des § 30 BGB übertragen werden.



§ 24

Der Vorstand ist verpflichtet, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 25

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand aus § 23
- b) dem Cheffluglehrer
- c) dem Jugendleiter
- d) dem Motorseglerwart
- e) dem UL-Wart
- f) dem Fallschirmwart
- g) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- h) dem Referenten für Leistungsflug

Sie sind bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung zu besetzen. Ausgenommen Cheffluglehrer und Jugendleiter.

Zum erweiterten Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder, Zweitmitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins gewählt werden. Das Zweitmitglied erhält während der Amtsdauer ein Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied aus dem Amt während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 26

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes stehen dem Vorstand beratend zur Seite und haben für ihr Ressort Stimmrecht.

§ 27

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des folgenden Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendleiter wird von den Jugendlichen gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder, Zweitmitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins werden.

Das Zweitmitglied erhält während der Amtsdauer ein Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied aus dem Amt während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Eine Blockwahl des Vorstandes ist zulässig.



§ 28

Der Vorstand der L S G erledigt die laufenden Geschäfte selbständig und übt diese Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 29

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der LSG erfolgt durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 30

Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer vorgenommen werden. Die Prüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Turnusmäßig scheidet jeweils einer der Kassenprüfer nach zwei Jahren aus und wird durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 31

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 32

Frei

§ 33

Haftungsverzicht: Der Vereinsvorstand bzw. Mitglieder des Vorstandes haften nicht für fehlerhaftes Handeln gegenüber den Vereinsmitgliedern. Es sei denn, dass dem fehlerhaften Handeln grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zugrunde liegen.



§ 34

Auflösung der L S G:

Die Auflösung der L S G kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen den Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.

Für die Beschlussfassung über die Auflösung der L S G ist mindestens in beiden Versammlungen eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung der L S G oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Flugsportvereinigung Ravensberg e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Förderung des Luftsports dienende Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Flugsportvereinigung Ravensberg e.V. nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen des Vereins an die Flugplatzgemeinschaft e.V. Oerlinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Förderung des Luftsports dienende Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Flugplatzgemeinschaft e.V. Oerlinghausen oder eine Nachfolgeorganisation nicht bestehen, so bestimmt über das Vermögen des Vereins die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und beschließt einen Verein oder eine Organisation. Dieser Verein oder die Organisation darf es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, der Förderung des Luftsports dienende Zwecke verwenden.



Artikel IV Schlussbestimmungen

§ 35

In Ergänzung der Bestimmungen dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und die Geschäftsordnung der L S G.

§ 36

Die Mitglieder der L S G erkennen diese Satzung durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag als für sich verbindlich an.

§ 37

Umfang und Höhe der von der L S G abzuschließenden Versicherungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Benutzungsrechte und Gebührenordnung für die Einrichtungen der L S G werden in der Gebühren- und Betriebsordnung festgelegt. Sie sind Bestandteil der Satzung.

§ 38

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 39

Die Satzung, die Protokolle der Mitgliederversammlungen und alle Ordnungen stehen den Mitgliedern grundsätzlich in digitaler Form zur Verfügung.

§ 40

Die vorstehende Satzung ist in der heutigen Mitgliederversammlung durch Satzungsänderung im vorliegenden Wortlaut beschlossen worden.

Oerlinghausen, den 02.11.2024

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Geschäftsführer

Technischer Leiter

